

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00458 vom 30. Mai 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00458

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00458 du 30 mai 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00458 del 30 maggio 2012

Regeste

vorsorgliche Einstellung im Amt | [Der Vorgesetzte des Beschwerdeführers teilte diesem Mitte April 2018 im Rahmen eines Gesprächs mit, dass die Auflösung seines Anstellungsverhältnisses in Erwägung gezogen und ihm hiermit Gelegenheit geboten werde, sich innert neun Tagen schriftlich zur geplanten Massnahme zu äussern; im Weiteren wurde er darüber in Kenntnis gesetzt, dass "[v]orderhand" auf seine Arbeitsleistung verzichtet werde.] Die (mündliche) Aufforderung, bis auf Weiteres den Arbeitsplatz zu räumen, war offensichtlich auf Rechtswirkungen ausgerichtet; der Vorgesetzte des Beschwerdeführers traf damit nicht nur eine rein organisatorische Massnahme, sondern stellte diesen im Sinn von § 29 PG vorsorglich – während der Frist für das Wahrnehmen des Gehörsanspruchs betreffend die geplante Auflösung des Anstellungsverhältnisses – im Amt ein. Ausgehend von einem materiellen Verfügungsbegriff ist die Aufforderung demnach als Anordnung im Sinn von § 19 Abs. 1 lit. a VRG zu qualifizieren; hieran vermag auch die fehlende Schriftlichkeit nichts zu ändern, zumal das Gesetz bei der vorsorglichen Einstellung im Amt nach § 29 PG – anders als bei der Freistellung während der Kündigungsfrist nach § 15 Abs. 2 f. VVO – grundsätzlich Raum für eine mündliche Eröffnung lässt (zum Ganzen E. 3.1-3). Als Zwischenentscheid (E. 3.4 Abs. 2) lässt sich die vorsorgliche Einstellung im Amt allerdings nur anfechten, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann, was hier – soweit ersichtlich – nicht der Fall ist, weshalb die Vorinstanz den Rekurs des Beschwerdeführers im Ergebnis zu Recht nicht an die Hand nahm (E. 3.5 f.).
Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.1

Nach § 65a Abs. 3 VRG geniessen die Parteien in personalrechtlichen Angelegenheiten mit einem Streitwert bis Fr. 30'000.- Unentgeltlichkeit, sofern sie wie hier keinen unangemessenen Aufwand verursacht haben (vgl. Plüss, § 65a N. 39 in Verbindung mit § 13 N. 88). Fehlt ein Streitwert, werden Kosten nur belastet, wenn es sich um eine Auseinandersetzung grosser Tragweite handelt, welche sich hier ebenso wenig erkennen liesse (siehe Plüss, § 65a N. 29 f.; VGr, 17. März 2018, VB.2017.00128, E. 3 mit Hinweisen, auch zum Folgenden). Für die Frage, ob es einen Streitwert gebe und wie viel er bejahendenfalls betrage, kommt es auf die Hauptsache an. Was genau Gegenstand der Hauptsache bilden bzw. wie hoch der Streitwert im Hauptsacheverfahren gegebenenfalls

sein werde, lässt sich hier jedoch noch nicht absehen. Eine Kostenpflicht der Parteien erscheint folglich als ungewiss. Es rechtfertigt sich deshalb, die Gerichtskosten auf die eigene Kasse zu nehmen.

E. 5.2

Ausgangsgemäss ist dem unterliegenden Beschwerdeführer keine Parteientschädigung nach § 17 Abs. 2 VRG zuzusprechen (siehe Plüss, § 17 N. 29 ff.; VGr, 17. März 2018, VB.2017.00128, E. 4).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung in Ziff. 5 des nachstehenden Verfügungsdispositivs ist Folgendes zu erläutern (zum Ganzen VGr, 17. März 2018, VB.2017.00128, E. 5): Der vorliegende Rechtsmittel- über einen Zwischenentscheid stellt seinerseits einen solchen dar (Bertschi, § 19a N. 32; VGr, 29. Januar 2015, VB.2014.00663, E. 4, und 13. Januar 2016, VB.2015.00368, E. 6 Abs. 3). Er lässt sich daher nur an das Bundesgericht weiterziehen, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte (siehe oben 3.4). Auch Art. 51 Abs. 1 lit. c BGG stellt bei Zwischenentscheiden für die Frage vermögensrechtlicher Auseinandersetzungen auf die – hier wie oben 5.1 Abs. 2 gesehen noch unbestimmbare – Hauptsache ab (Andreas Güngerich in: Seiler et al., Art. 51 N. 25). Fehlt ein Streitwert, schliesst Art. 83 lit. g BGG auf dem Gebiet öffentlichrechtlicher Arbeitsverhältnisse eine ordentliche Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG aus und kommt nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gestützt auf Art. 113 ff. BGG in Betracht (vgl. hierzu auch BGr, 30. Mai 2012, 8C_12/2012, E. 2.2). Das Nämliche gilt kraft des Art. 85 BGG bei einem Fr. 15'000.- unterschreitenden Streitwert, es sei denn, es erhebe sich ein Rechtsproblem grundsätzlicher Bedeutung. Indes erlaubt Art. 98 BGG bei der Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen ohnehin nur, die Verletzung von Verfassungsrechten zu rügen. Werden beide erwähnten Rechtsmittel ergriffen, muss das laut Art. 119 Abs. 1 BGG in der gleichen Rechtsschrift geschehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.